

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE

ST. LEONHARD BEI FREISTADT

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Wassergebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Leonhard b. Fr., mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde St. Leonhard bei Freistadt erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt € 4.686,63 pro Grundstück, das einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz aufweist. Mit dieser Anschlussgebühr wird der Bezug von 250 m³ Wasser garantiert.

(2) Grundstücke, für die bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde, wird der Bezug von Wasser im Ausmaß des höchsten Wasserverbrauches der letzten 5 Jahre, mindestens jedoch jährlich 250 m³ garantiert. Dabei ist auf 50 m³ aufzurunden.

(3) Grundstücke, für die bereits eine höhere Wasseranschlussgebühr als gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, wird der Bezug von Wasser im Ausmaß der geleisteten Anschlussgebühr garantiert. Dabei ist auf € 937,33 aufzurunden und die entsprechende Wassermenge festzustellen.

(4) Die Ermittlung der Wasserbezugsmenge erfolgt auf Grund des mittels Wasserzählers gemessenen Wasserverbrauches der gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Entnahmestelle geschaffen wird, ist für jede weitere Entnahmestelle in das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 10 v.H. der Wasseranschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(6) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.

- a) Wird die Wasserbezugsmenge in Bezug auf die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1, 2 oder 3 überschritten, wird der Grundeigentümer im Folgejahr (Beobachtungszeitraum) schriftlich darauf hingewiesen. Wird die Bemessungsgrundlage für die Wasserbezugsmenge auch im darauffolgenden Jahr überschritten, wird eine ergänzende Wasseranschlussgebühr für weitere 50 m³ Wasser in Höhe von € 937,33 fällig.

b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(7) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist eine Anschlussgebühr in der Höhe lt. Abs. 1 zu entrichten.

§ 3

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserbezug unabhängigen Kosten wird eine jährliche Wasserbenutzungsgrundgebühr je Anschluss in der Höhe von € 32,22 festgesetzt.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 2,79 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in der Höhe von € 13,11 zu entrichten.

(5) Der Wasserpreis für Poolfüllungen beträgt € 4,19 pro m³. Dabei handelt es sich um einen Mischpreis, da für Poolfüllungen keine Kanalbenutzungsgebühr eingehoben wird.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 117,16.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Überschreiten der Schwellenwerte nach § 2 Abs. 6 dieser Wassergebührenordnung.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 2024, Zl.: D56827/11262024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Derntl